Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 20 (1940)

Heft: 2

Buchbesprechung: Die alte deutsche Freiheit

Autor: Rennefahrt, Hermann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miszellen — Mélanges.

Die alte deutsche Freiheit.

von Hermann Rennefahrt.

Adolf Waas, Die alte deutsche Freiheit; ihr Wesen und ihre Geschichte. 122 S. R. Oldenbourg. München und Berlin 1939. Preis RM. 3.20.

Der Prospekt des Verlags dieser Schrift macht, wie der Verfasser selber (S. 5 ff., 106) den Geschichtsschreibern der Zeit des Liberalismus, d.h. der letzten Jahrzehnte und des 19. Jahrhunderts den Vorwurf, den Freiheitsbegriff der Aufklärung und der französischen Revolution unbedenklich auf die deutsche Vergangenheit übertragen und dadurch das Bild der deutschen Vergangenheit gefälscht zu haben: der liberale Freiheitsgedanke sei individualistisch, der alte deutsche Freiheitsbegriff verbinde ihn mit der Gesamtheit; der liberale Begriff fordere eine gleiche Freiheit für alle, der der deutschen Vergangenheit stufe sich ab je nach Stand und Art des Trägers; der liberale Freiheitsgedanke wende sich gegen die Allgemeinheit, vor allem gegen den Staat, er verlange eine möglichst große staatsfreie Sphäre für den Einzelnen, der des Mittelalters binde den Freiheitsträger an die schützende und umfassende Macht des Königs, von dem die Freiheit sich herleite; die Idee des 19. Jhs. sei gedanklich konstruiert, die der deutschen Vergangenheit erwachse organisch aus dem alten deutschen Rechtsbegriff der Munt und sei darum wesenhaft verbunden mit anderen Zweigen deutschen Rechtsdenkens. Das Buch wolle den alten deutschen Freiheitsgedanken neu erfassen und von den Entstellungen und Überlagerungen des 19. Jhs. reinigen. Waas selber (S. 106) erklärt zusammenfassend, « der alte deutsche Freiheitsbegriff war — hervorgewachsen aus dringenden Anforderungen des Lebens des Einzelnen im ganzen seines Volkes. Sie war nicht ein persönliches Gut des Einzelnen. Notwendigkeit zum Anschluß an das Ganze und Notwendigkeit des Schutzes als Voraussetzung von Leben und Arbeit schuf diese alte Freiheit. - Darum bedeutete das Aufkommen und Wachstum des liberalen Freiheitsgedankens eine ernste Gefahr für die Gesamtheit und so war der neuerliche Umschwung, die erneute Verbindung von Schutz und Freiheit, von Freiheit und Anschluß an das Ganze eine dringende Lebensnotwendigkeit für unser deutsches Volk ». Der Leser ist gezwungen, in diesen letzten Worten das Motto des Buches zu erblicken; daher die S. 38 aufgestellte Definition der altgermanischen «Freiheit» als «gegen Beeinträchtigungen gesicherten Friedens und Lebensspielraums » und zugleich als vom « Recht bewilligten, durch Munt und Schutzherrschaft gegebenen Anschlusses an die Führung des Volkes oder eines Volksteils».

Die Kritik an den Historikern des 19. und des beginnenden 20. Jhs. geht fehl. Gewiß ist es richtig, daß auch der gewissenhafteste Historiker die Vergangenheit mit seinen eigenen Augen, also in bald höherm, bald geringern Maß subjektiv betrachtet, daß er geneigt ist, das ihm oder seiner Zeit Erwünschte hervorzuheben, das Unerwünschte zu verkleinern oder ganz zu unterdrücken. Je weniger der Geschichtsschreiber solchen persönlichen Neigungen und Abneigungen oder äußerm Druck nachgibt, um so mehr wird das Bild, das er uns von der Vergangenheit gibt, der Wirklichkeit entsprechen können, um so objektiver wird es sein; je mehr er sich aber seinen individuellen Empfindungen, Vorstellungen und Absichten oder dem Druck und den Leidenschaften seiner Zeit bei der Auslegung der Vergangenheit überläßt, um so tendenziöser wird er sein, um so mehr wird er von dem Ziel jeder ernsten Wissenschaft, von dem vor ausset zungslosen Streben nach Wahrheit abweichen. Gerade die Historiker seit Ranke und die Rechtshistoriker um Heinrich Brunner und Ulrich Stutz, die beide der durch Waas als liberalistisch befangen bezeichneten Zeit angehören, zeichneten sich aber vorteilhaft aus durch ihr streng wissenschaftliches Streben; sie wollten ohne Rücksicht auf die politischen Modeansichten ihrer Zeit die wirklichen Zustände und Rechtsverhältnisse der Vergangenheit erforschen und unserm Verständnis erschließen und brauchten auch keinen Gewissenszwang von Außen zu fürchten; unter den schweizerischen Forschern erinnern wir uns an Wahrheitsfanatiker, die es sogar über sich brachten, angesichts der ihnen zuverlässig scheinenden Wahrheitsquellen die ehrwürdigsten Überlieferungen ihrer Heimatgeschichte zu verleugnen: Eutych Kopp verwies die Geschichte Tells in das Reich der Sage; Moritz von Stürler und Ed. von Wattenwyl von Diesbach traten den Beweis an, die Berner Handfeste, die angesehenste Urkunde ihrer Vaterstadt, sei gefälscht! Die schweizerischen Historiker unserer Zeit stehen nicht hinter ihnen zurück: Friedrich Emil Welti erbrachte den Nachweis, daß sowohl die Berner Handfeste, wie auch die wichtigste Stadtrechtsurkunde von Freiburg im Uechtland Fälschungen sind und der noch nicht lange verstorbene Nidwaldner Staatsarchivar Robert Durrer schreckte trotz Herkunft und Stellung nicht davor zurück, die bis dahin kaum bezweifelte ursprüngliche Freiheit der innerschweizerischen Landleute in Abrede zu stellen. Die Zeit des Liberalismus verdient den Vorwurf also nicht, sie habe sich durch ihre politischen Anschauungen allzusehr beeinflussen lassen. Damit soll nicht gesagt sein, daß sie in allem eine vollständige und richtige Erkenntnis gewonnen habe. Aber ihre Untersuchungen waren von ernstestem Wahrheitsstreben beseelt. Man erinnere sich doch nur Ernst Bernheims Lehrbuch der historischen Methode (3. und 4. Aufl. 1903), eines Werkes, das in ausgezeichneter Weise dazu anleitet, Erkenntnis und Verarbeitung des Geschichtsstoffes von Fehlern freizuhalten.

Nach dieser Verteidigung der Geschichtsschreibung des 19. und des beginnenden 20. Jhs. wenden wir uns zurück zu der neuen, nach ihrem Gegenstand gerade jetzt besonders interessanten Untersuchung von Waas. In einem ersten Teil wird der Freiheitsbegriff, in einem zweiten der «Freie» in seiner ständischen Ausprägung behandelt. Der erste Teil gelangt etwa zu folgenden Ergebnissen: Nach dem etymologischen Zusammenhang zwischen «frei», «Friede» und «Freund» und aus den verschiedenen Verwendungsarten des Begriffs «frei» in alter und neuer Zeit sei unter Freiheit der «rechtlich gewährleistete, geschützte Lebensspielraum» zu verstehen. Zu einem ähnlichen Ergebnis ist schon Karl von Amira (Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl. 1913. S. 125 f) gekommen: « Der Freie (frija eigentlich = geschont, unverletzlich) oder « Freihals » - heißt so, weil er unter Rechtsschutz steht und daher auch nicht gehalten ist, seinen Nacken einem Eigentümer zu beugen. — Aber nicht bloß unter Rechtsschutz stehen die Freien, von ihnen geht auch Recht, und zwar in ältester Zeit alles Recht aus ». -

Waas bemerkt in ähnlicher Weise ebenfalls mit Recht, daß die «Freiheit» nicht bloß negativ das Fehlen einer Beeinträchtigung, einer Last bedeutete, sondern auch positiv das Recht etwas zu tun sein konnte (S. 19 f.); « der Freiheitsgedanke des Mittelalters hat einen scharf umrissenen, gleichbleibenden Charakter». Auch damit dürften die mittelalterlichen Quellen zu vereinbaren sein; für die Freien in einem Teil ursprünglich burgundischen Rechtsgebietes bin ich nach den urkundlichen Überlieferungen ebenfalls dazu gelangt, einen der Idee nach scharf bestimmbaren Freiheitsbegriff anzunehmen (Die Freiheit der Landleute des Berner Oberlandes. 1939. S. 3—25).

Zu Zweifeln gibt jedoch Anlaß, wenn Waas weiter ausführt (S. 42), « der prägnante Sinn der mittelalterlichen Freiheit » habe « die Zugehörigkeit zu Königs munt und Königs bann zur Voraussetzung »; ein beträchtlicher Teil der königlichen Macht gründe sich auf die Königs freiheit von Bauern, Bürgern, von Kirchen und Klöstern, d. h. auf ihre unmittelbare Untertänigkeit unter den König. Von da aus schildert Waas den Wandel dieses, von ihm aufgestellten « alten Freiheitsbegriffs ».

Im zweiten Teil versucht Waas darzutun, daß schon bei den alten Germanen (nach Tacitus) alle Volksgenossen «in einem der Gefolgschaft verwandten Verhältnis zu einem Herrn stehen und die kleineren Herren auf solche Weise an größere Herren gebunden sind bis hin zum König. — In einem Gemeinwesen, das an wesentlichen Stellen durch die entscheidende Macht und den bestimmenden Einfluß von Gefolgsherren charakterisiert ist, bleibt für außerhalb dieses Systemes stehende, von jener herrschaftlichen Bindung freie Männer kaum noch Raum.» — « Wir gehen sicherlich nicht fehl, wenn wir die aus dem deutschen Mittelalter uns so wohlbekannten Muntverhältnisse in ihnen sehen.»

Wie kommt Waas zu so überraschenden Schlüssen aus dem Text des Tacitus? Es genügt natürlich nicht, bloß gefühls- oder überzeugungsgemäß der Lehre Waas' zuzustimmen oder sie abzulehnen. Seine Beweisführung oder, besser gesagt, die Art, wie er Tacitus auslegt, ist nachzuprüfen. Da fällt auf, daß Waas die Schilderung (Germania cap. 16) von der Siedelungsweise der Germanen außer Acht läßt, daß sie keine unter sich verbundenen Wohnstätten dulden, weder Städte, noch Dörfer mit aneinandergebauten Häusern: «sie siedeln zerstreut und abgesondert, wo eine Quelle, ein Feld, ein Hain ihnen gefällt; jeder umgibt sein Haus mit etwas Umschwung» —. Eine solche Siedelung setzt ein weitgehendes Verfügungsrecht der freien Volksgenossen über die eigene Person und über Grund und Boden voraus, das Muntverhältnisse über die gesamte Bevölkerung von vorneherein wenig wahrscheinlich macht. War doch die Munt im eigentlichen Sinn die Schutzgewalt des Hauswirtes über die zum Hausvolk gehörenden freien Leute.

Waas stützt sich vorerst auf die « principes », welche Tacitus erwähnt (S. 52); sie erweisen « das klare Bild eines aristokratisch bestimmten öffentoder seine Magd in die Munt des Königs (in manum regis) gibt, und der Fürst selbst (ipse princeps) sie durch die Hand eines Priesters am heiligen Altar freiläßt, so bleiben sie frei, wie diejenigen, welche « fulcfreal thingati » (d. h. wohl vor der Volksversammlung volkfrei geworden) sind; und wer sich von dem Fürsten das mundium über jene Freie erbittet, soll es so haben, wie über eine volkfreie Frau; denn mehr soll sie ihm unter keiner Bedingung schulden, weder sie selber, noch ihre Tochter. Ferner haben wir gesetzt, daß männliche Nachkommen jener freien Frau kein mundium schulden (absque mundium sint), aber weibliche Nachkommen sollen das mundium schulden, wie ihre Mutter und dieses soll nicht höher sein, als 3 Schilling.»

Zieht man diese Stelle bei, so kann man den durch Waas verwischten Unterschied zwischen dem unter Königsmunt stehenden Mann und dem folcfree schlechthin, der eben in der Regel « haamund » ist, unmöglich mehr bezweifeln; bezeugt die Stelle doch, daß es vorkam, daß der König Leute aus seiner Munt in die Volkfreiheit entließ!

In den fränkischen Quellen, welche doch sicherlich für die Rechtsentwicklung seit dem 8. und 9. Jh. von größtem Einfluß waren, findet Waas nichts, was seine neue Lehre einer allgemeinen Munt- und Gefolgschaftsverfassung aus drücklich bestätigen würde; er stellt selber nur fest, daß die «fränkischen Freien nichts aufweisen, was dem bei den andern germanischen Stämmen gefundenen Bild widerspräch (S. 69). Diese Methode, auf das Bestehen eines Rechtszustandes zu schließen, weil er nirgends erwähnt ist, dürfte nicht überzeugen. Abgesehen davon ist daran zu erinnern, daß die Bevorzugung der Gefolgsleute der Frankenkönige seit jeher bekannt war; es geht nicht an, daraus zu schließen, daß die nicht zur «herrschenden Adelsschicht» gehörenden Volksgenossen «in

Schutz- und Abhängigkeitsbeziehungen zu dem Adel oder dem König gestanden haben müssen, so wie wir sie in den mittelalterlichen Muntverhältnissen kennen» (S. 71).

Schließlich darf noch auf ein Volksrecht hingewiesen werden, das Waas nicht beigezogen hat, nämlich auf das burgundische: es kennt die Munt über freie Männer ebenfalls nicht; ja, nicht einmal alle Frauen stehen unter Munt und die Witwe ist sogar selber Vormund über ihre Kinder, wenn sie will! (Lex Burg. c. 52, Ziff. 3; c. 85; dazu Ulrich Stutz in der Festschrift für Fr. E. Welti (1937), 20 ff.). Nun ist das burgundische Recht durch den König und die Großen des Reichs festgesetzt, dabei aber im wesentlichen altes Gewohnheitsrecht beibehalten worden, wie sich ergibt aus c. 51, Ziff. 1 (arg. e contrario), 57, 60, 77, Ziff. 3 (arg. e contrario); auch nach burgundischem Recht gab es « proceres » (prima const. Ziff. 2), oder « optimates » (a. a. O., Ziff. 5), auch « obtimates nobiles » genannt (c. II. 2) neben den Leuten « in populo mediocri » und neben den « minores personae », die ebenfalls noch Freie waren; und doch fehlt jede Spur von Muntverhältnissen, von «Schutz- und Abhängigkeitsbeziehungen», die doch nach Waas unbedingt zwischen einer «herrschenden Adelsschicht und den nicht zu ihr gehörigen Volksgenossen» bestehen «müssen» (S. 71). Und doch war für König und Adel der Burgunder die Aufzeichnung des Stammesrechts (neben dem von den Römern gebrauchten Recht!) der Anlaß, ihr hergebrachtes germanisches Recht römisch-rechtlichen Einflüssen gegenüber zu wahren; tatsächlich haben sie z. B. den Freigelassenen gegen seinen frühern Herrn besser geschützt, als das römische Recht; vgl. Rennefahrt, Freiheit der Landleute im Berner Oberland (1939), S. 5 ff. und dort zitierte Stellen. Wie Otto, Bischof von Freising bemerkte, scheint allerdings die Freiheit im burgundischen Rechtsgebiet ausgedehnter gewesen zu sein, als im übrigen Deutschen Reich seiner Zeit (12. Jh.), wie ja auch das burgundische Lehen den Belehnten besser stellte, als das deutsche; aber das burgundische Recht zeigt eben doch, daß die Gefolgschafts- und Muntverfassung » nicht allgemein den Germanen sozusagen angeboren war und im Blute lag.

Die Behauptung, man habe « gerade ... zum Schutz der Freiheit die Schutzuntertänigkeit für notwendig erachtet » (S. 74), kann auch durch die als Beleg dafür angerufene Markulf'sche Formel nicht erhärtet werden (MGh. Form. S. 95; II, Nr. 32), denn da wird dem Freigelassenen freigestellt, wenn es zum Schutz der Freiheit nötig sein sollte (si tibi necessitas ad tua ingenuitate tuenda contigerit), die Verteidigung (defensionem) der Kirche oder eines andern Freien nach Belieben zu wählen, « absque ullo preiuditio ingenuitatis tue ». Wird der Schutz nachgesucht, so handelt es sich in dieser Formel (so wenig, wie in Markulf II 34, a. a. O., S. 96) um kein ständiges Muntverhältnis, sondern eben nur um die Verteidigung der Freiheit gegen eine mögliche Anfechtung von dritter Seite; hierzu eigneten sich die Kirchen deshalb, weil der Freigelassene dort die Freilassungs-

urkunde, die er nötigenfalls vorlegen mußte, sicher aufbewahren lassen lichen Lebens». Wer die principes waren, schließt er aus cap. 13, wo Tacitus erzählt, daß die adelige Geburt oder große Verdienste der Väter auch schon Knaben (adulescentulis) die Häuptlingswürde (principis dignationem) zuweisen; « ceteri robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur, nec rubor, inter comites adspici». Dieser letzte Satz gibt einen vernünftigen Sinn nur, wenn man die « robustiores ac jam pridem probati » den « adulescentulis » gegenüberstellt; die « ceteri » sind also die adulescentuli selber, für die es, obwohl sie adelig sind, doch «keine Schande ist, im Gefolge zu erscheinen». Waas versteht aber unter den «ceteri» alle übrigen Volksgenossen; nur so läßt es sich verstehen, wenn er aus der Stelle schließt: « Es muß angenommen werden, daß alle in einem der Gefolgschaft verwandten Verhältnis zu einem Herrn stehen und die kleineren Herren auf solche Weise an größere Herren gebunden sind bis hin zum König». Damit wird aber der Schlußsatz bei Tacitus « nec rubor, inter comites adspici » sinnlos; denn für « die Übrigen » (welche nicht adelig sind) wäre es doch auch vom Standpunkt des römischen Lesers aus keine Schande gewesen, im Gefolge eines großen Herrn zu erscheinen. Ein Übersetzer des Tacitus (Karl Blümel, Wien, in Meyers Volksbüchern) übersetzte denn auch den oben wiedergegebenen Satz mit « solche (nämlich die adulescentuli) werden den übrigen Rüstigern und längst Erprobten beigesellt; keinem ist es beschämend, im Gefolge zu erscheinen ».

Aber auch der weitere Beweis, den Waas (S. 53/54) aus cap. 14 herleitet, hinkt: denn dort wird nicht gesagt, «daß der Kampf in Gefolgschaften zusammengeschlossen geführt wird», sondern Tacitus schildert nur, wie sich die Gefolgschaft bewähre, wenn es zur Schlacht komme (cum ventum in aciem). Das 7. Kapitel, das Waas ebenfalls beizieht, spricht von den Gefolgschaften überhaupt nicht, sondern bemerkt nur, daß die familiae et propinquitates den Heerhaufen oder den Keil (turmam aut cuneum) bilden und daß diese Ordnung vorzüglich zur Tapferkeit antreibe. Gewiß werden unter diesen Hausgenossenschaften und Sippen auch die Fürsten mit ihren Gefolgsleuten gewesen sein; aber es heißt Tacitus Gewalt antun, daraus zu schließen, « daß die aristokratischen Muntverhältnisse all e umfassen » (S. 53). Waas gibt allerdings zu, daß die Kap. 13, 14 und 16 sich auf « engere Gefolgschaftskreise » beziehen könnten, aber diese sehr begründete Erkenntnis bringt ihn nicht dazu, seine Gefolgschaftslehre abzuschwächen. Er ist vielmehr der Meinung, daß auch der « Aufbau des Fried en s lebens keine andere Struktur aufweisen könne, als den des Kampfes», weil bei den Germanen der « Kampf im größeren oder kleineren Ausmaße den Normalzustand» darstelle; die Gefolgschaftsherren (principes) seien auch Rechtsprecher, aber nicht etwa kraft königlichen Auftrags als Staatsbeamte, sondern «kraft ihres eigenen Gefolgsherren- und Sippenrechts, also kraft ihrer Munt»; denn von einem königlichen Auftrag spreche Tacitus nirgends, sondern sage ausdrücklich in cap. 12, « daß die principes zum

Rechtsprechen in der Gauversammlung gewählt werden ». Gerade diese Wahl des Richters durch die Gauversammlung entzieht seiner Annahme «alle umfassender Gefolgschaftsverhältnisse» den Boden. Solche Wahlen wären ja gar nicht nötig gewesen, wenn schon von vornherein die Person des princeps bekannt gewesen wäre, denn die Versammlungen der Germanen wurden nach Tacitus nicht bloß einberufen, um die Entschlüsse der principes prüfungslos gutzuheißen. Einer vollständigen Gefolgschaftsordnung der germanischen Volksstämme, wie sie Waas lehrt, widerspricht, was Tacitus vom Volk (plebs) im Gegensatz zu den Häuptlingen (principes) oder den Vornehmen (proceres) berichtet: bei der Rechtsprechung steht dem princeps (Richter) nicht etwa seine persönliche Gefolgschaft als Rat zur Seite, sondern es sind « je hundert a u s d e m Volk als Rat und zur machtvollen Mitwirkung zugegen (centeni singulis (scil. principibus) explebe comites consilium et auctoritas adsunt; cap. 12). Das lateinische Wort comes hat nicht etwa den beschränkten Sinn «Gefolgsmann» oder gar « Graf », sondern heißt gerade so gut « Gefährte » oder « Begleiter ». Heinrich Brunner hat die Stelle, wie mir scheint, richtig unter Beiziehung späteren Rechts dahin ausgelegt, daß die hundert Begleiter der Hundertschaft (centeni ex singulis pagis) entsprachen, die Tacitus in cap. 6 als Heeresabteilung erwähnt. Daß nicht das ganze Volk durch Gefolgschaftspflichten gebunden war, zeigt übrigens cap. 7, wonach die Germanen die Könige nach dem Adel, die Heerführer aber nach der Tapferkeit wählten (sumunt), die Könige keine unbeschränkte oder willkürliche Gewalt haben und die Heerführer mehr durch ihr Beispiel, als durch ihre Befehlsgewalt (imperio) wirken; wie verträgt sich dies alles mit einem alle umfassenden Gefolgschafts- oder Muntverhältnis? Noch mehr! Tacitus beschreibt in cap. 11, wie langsam die Volksversammlungen zusammentraten, weil die Germanen aus übertriebenem Freiheitsgefühl (illud ex libertate vitium) nicht auf einmal und nicht wie auf Befehl zusammengekommen seien; die Versammlung habe den König und die Häuptlinge angehört, je nach dem Alter, dem Adel, dem Kriegsruhm oder der Beredsamkeit eines jeden; und ihrem Rat werde gefolgt mehr nach dem Gewicht der Argumente, als nach der Befehlsgewalt (auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate); der Versammlung stehe es zu, über wichtigere Sachen zu entscheiden (de maioribus rebus ... quorum penes plebem arbitrium est); wenn ihr ein Vorschlag (sententia) mißfalle, lehne sie ihn mit Murren ab, der Beifall aber werde bezeugt mit Zusammenschlagen der Waffen.

Das alles zeigt doch alles andere, als ein Volk, das in Gefolgschaften durchorganisiert, seinen Gefolgsherren oder dem König wie einem Hausherrn hätte treu und folgsam sein müssen. Bedeutet «princeps» wirklich Gefolgsherr? Zwangloser wird das Wort jedenfalls mit «Angesehenster, Vornehmster, Erster» übersetzt. Damit soll nicht bestritten werden, daß in vielen Fällen Leute, die sich ein Gefolge halten konnten, das Gericht geleitet und im Krieg geführt haben. Wie gering die Zahl der Ge-

folgsleute jedoch im allgemeinen war, zeigen die Beispiele, welche Brunner (Deutsche Rechtsgeschichte I (1906), S. 194 f.) gibt, und die ihn zu dem vorsichtigen Urteil führten, daß man sich ebenso sehr vor der früher üblichen Überschätzung der Gefolgschaften (in welche Waas wieder verfallen ist), wie vor einer Unterschätzung derselben hüten müsse.

Ebenso wenig schlüssig ist die Stelle aus Cäsars gallischem Krieg (VI, cap. 23), die Waas heranzieht: Die Stelle sagt, daß die germanischen Stämme (civitates) zu ihrer Sicherheit Ödland um ihr Gebiet herum zu haben trachteten; wenn ein Stamm einen Verteidigungs- oder einen Angriffskrieg führe, so wähle er Behörden (magistratus), die im Krieg befehlen und Macht über Leben und Tod haben; im Frieden sei dagegen keine allgemeine Behörde vorhanden, sondern die Angesehensten (principes) der Landschaften und Gaue (regionum atque pagorum) sprechen unter den Ihrigen (inter suos) Recht und vermitteln Streitigkeiten. Räubereien außerhalb des Stammes seien keine Schande, sondern werden gerühmt als Unternehmen, welche die Jugend üben und vom Müßiggang abhalten; wenn einer der Vornehmen (quis ex principibus) in der Versammlung ankünde, « er wolle einen Zug unternehmen (se ducem fore), wer ihm folgen wolle, solle öffentlich zusagen (profiteantur) », so erheben sich diejenigen, welche mit dem Unternehmen und dem Mann einverstanden sind, versprechen ihre Hülfe und werden von der Menge gelobt (a multidudine collaudantur); wer von diesen dann nicht folge (qui ex his secuti non sunt), gelte als Ausreißer und Verräter und man traue ihm nachher in nichts mehr (omniumque his rerum postea fides derogatur).

Aus dieser Erzählung macht Waas die Begründung einer Gefolgschaft, ja sogar die Wahl der «Führer für den geplanten Krieg» (S. 59), während es sich in Wirklichkeit doch nur um den Aufruf zu einem der vorher erwähnten Raubzüge handelt, den ein einzelner princeps ohne das Volk (die multitudo spendet ja nur Beifall) veranstaltet mit Hülfe Freiwilliger, die sich beim Anschluß zu Treue verpflichten. Das war also eine Raubgesellschaft für ein bestimmtes Unternehmen, aus der wohl eine Gefolgschaft entstehen konnte, die aber selber offensichtlich nicht für längere Dauer berechnet war.

Ebenso gewagt ist es, das, was Cäcar von diesen Freischarenführern sagt, ohne weiteres auf die « principes » zu übertragen, welche « inter suos » in den regiones et pagi Recht sprechen. Das brauchen ja gar nicht die gleichen Leute zu sein! In der gleichen Gegend, im gleichen Gau konnte es principes (Vornehme) geben, von denen der eine einen Beutezug organisierte, der andere Richter war und weitere, wohl die Mehrzahl, auf ihren Gütern blieben und den Gang ihrer Hauswirtschaft beaufsichtigten, jagten oder sich dem Müßiggang hingaben. Aus dem « inter suos » herauszulesen, daß die Leute der ganzen regio nun Gefolgschaftsleute der principes gewesen seien, oder daß « die Macht dieser Gaufürsten auf ihrer Stellung als Gefolgsherren beruht » habe, ja daß « solcher Anschluß, solche Gefolg-

schaft die Macht der für das ganze Leben maßgebenden Männer begründet » habe, daß diese « Gefolgschaftsherren über ihre Leute Recht in den Gauen und Landschaften » gesprochen hätten und « für die Gesamtheit des Lebens bestimmend » gewesen seien (S. 59), das alles sind übertriebene Schlüsse aus dem einfachen Text Cäsars.

Diese Munt- und Gefolgschaftstheorie hatte Waas für das germanische Altertum schon in seiner umfangreichen Untersuchung «Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter» (1938) aufgestellt, aber noch nicht näher begründet (a. a. O. 325). Den Einwand, der dem Rechtshistoriker ohne weiteres zur Hand war, daß nicht nur die herrschaftliche Munt, sondern ebensogut die genossenschaftliche Sippe für die gesellschaftliche Gliederung der germanischen Völker von Bedeutung gewesen sein müsse, suchte Waas schon damals dadurch abzuschneiden, daß er «Sippen und Gefolgschaften - beides Muntherrschaften» nannte. Statt durch Begriffe zu klären, hat Waas damit getrübt und vermengt. Ebenso verwirrt seine weitgehende Gleichstellung von Königsbann und Königsmunt (vgl. seine « Herrschaft und Staat » (1938), S. 35 ff., besonders 53 und 150 f.; in der hier besprochenen Schrift S. 77, 84, 89, 93 usw.). Wie unzuverlässig seine Argumente sein können, zeigt z.B. die Anmerkung 367 auf S. 151 von « Herrschaft und Staat », wo Waas die Silbe « munt » in vielen mittelalterlichen Namen von Burgen und Städten auf den Begriff « Munt » = Schutzherrschaft zurückführt, statt auf das vom lateinischen herstammende Mont = Berg! Eine Andeutung einer von jenen Plätzen aus geübten Königsmunt ist in diesen Namen nicht zu erblicken.

Kehren wir zu der weitern Beweisführung in Waas' « alter deutscher Freiheit » zurück:

Der Sprung, den Waas von einer mit unzulänglicher Begründung angenommenen allgemeinen « Munt- und Gefolgschaftsverfassung » der Zeiten Cäsars und Tacitus' zu einem « Munt- und Gefolgschaftsrecht » des 10. und 11. Jhs. ausführt, also über ungefähr 900 Jahre hinweg, hat jedenfalls keine innere Wahrscheinlichkeit für sich. Die Behauptung, trotz aller Verschiedenheiten stimme in beiden Epochen der « Aufbau des Lebens in den Grundzügen überein», müßte durch äußere Beweise erhärtet werden. Da hätte aber die Waas selbstverständlich bekannte Entwicklung des Heerund Lehnswesens und das Verschwinden der allgemeinen Wehrpflicht der Freien unbedingt eingehend berücksichtigt werden müssen; die Lehenverhältnisse und Vogteien des 10.—13. Jhs. lassen sich viel einleuchtender auf diese Wandlungen zurückführen, als auf das Wiederaufleben altgermanischer Einrichtungen. Vgl. hierzu Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892). 202 ff. und Fr. von Wyß, Die freien Bauern, Freiämter usw. (erstmals 1873 erschienen, hier zitiert nach dem Neudruck in den «Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts » 1892) S. 279 ff.

Betrachten wir weiter, wie Waas die « Munt- und Gefolgschaftsverfassung » der Germanen zur Zeit der leges Barbarorum nachzuweisen sucht. Quellenmäßig richtig ist es, daß er den Gegensatz von frei und unfrei, und unter den Freien auch die Unterscheidung von Adel und « Freien » schlechthin hervorhebt. Daß aber die gewöhnlichen Freien durchwegs Gefolgsleute und Muntuntergebene des Adels oder des Königs gewesen seien, wie er als mindestens « sehr wahrscheinlich » hinstellt (S. 63, 66 f., 71 ff.), wäre erst noch zu beweisen. Höchst anfechtbar bleibt einmal seine Ansicht, die Herrschaft des Königs und der Großen sei der Munt gleichgestellt (z. B. S. 63). Für den Rechtszustand der Alamannen beruft sich Waas auf Victor Ernst; er mißt den Mittelfreien (mediani) im Dorf eine « Herrenstellung » bei, wonach sie « Zwing und Bann in ihrem Umkreise besitzen, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit und eine wirtschaftlich sich auswirkende Dorfherrschaft; wir sehen sie also in einer Herrenstellung, die ihnen die Leute des Dorfes unterwirft . . . » (S. 65).

Gewiß war der Adelige neben den gewöhnlichen freien Bauern des Dorfes in sozial, wirtschaftlich und rechtlich bevorzugter Stellung; das will aber noch lange nicht bedeuten, daß die freien Bauern sich in seiner Schutzgewalt (Munt) befunden haben und ihm gefolgsdienstpflichtig gewesen seien. Der Begriff « Munt » als Haus- und Schutzgewalt über freie Leute würde sonst in einer Weise verfälscht, die sich nach den durch Waas selber angerufenen Quellen nicht rechtfertigt. Der Hinweis auf die Untersuchungen Victor Ernsts genügt jedenfalls nicht, nachdem U1rich Stutz (zur Herkunft von Zwing und Bann, in Zeitschr. der Savigny-Stiftung 57 (1937), 310 ff; Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels (1937)) ihn mit treffender Begründung widerlegt hat.

Für das langobardische Recht deutet Waas das Wort «fulcfree» (= volksfrei) unter Hinweis auf cap. 224 Edictum Rothari um: fulcfree bedeute eine besondere Art Freigelassener, nämlich solche, die noch nicht «haamund» d.h. völlig aus der Munt des Herrn entlassen seien. Richtig ist, wie Waas ausführt, daß der gewöhnliche Freigelassene innerhalb des «Herrschaftsbereiches seines patronus» verblieb; nur ein besonderer zweiter, umständlicher und streng formeller Akt machte den Freigelassenen zum «haamund». Die Wahl der Form und des Inhalts der Freilassung war der Willkür des Herrn überlassen (sit licentia, qualiter ei placuerit); das Edictum unterscheidet vier Arten der Freilassung:

- 1. Der Sklave (servus) wird zum «haldius» gemacht, welcher der Freizügigkeit entbehrt.
 - 2. Der Sklave wird formlos freigelassen nach dem Belieben des Herren.
- 3. Der Herr macht den Sklaven « haamund », indem er nach strenger Form des Gesetzes ihn einem andern Freien übergibt und dafür sorgt, daß dieser ihn einem dritten Freien und dieser einem Vierten übergibt, wobei jedesmal die Freilassung « per gairthinx » bekräftigt wird; der Vierte soll den Freizulassenden an einen Kreuzweg führen « et thingit in gaida et

gisil» und soll sprechen: « welchen der vier Wege Du gehen willst, steht in Deiner freien Willkür»; dann ist der Freigelassene « haamund» ... « et ei manit certa libertas». Jedes Band mit dem frühern Herrn ist gelöst; der frühere Herr beerbt den haamund gewordenen auch dann nicht, wenn dieser ohne gesetzliche Erben und ohne Testament stirbt; sein Nachlaß fällt vielmehr dem Königshof zu, wie der Nachlaß desjenigen, der in die königliche Gewalt freigelassen worden ist (qui in pans, id est in votum regis demittitur). Durch die mehrfache Handänderung und die confirmatio per gairthinx erhielt offenbar die breite Öffentlichkeit davon Kenntnis, daß jedes Band zwischen Herrn und bisherigem Knecht gelöst, daß dieser « fulcfree et a se extraneus, id est haamund» sei (vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. 144 f.).

4. Die vierte Form, welche Waas bewogen hat, den «Volkfreien» als in der Munt eines Herrn anzusehen und damit den größten Teil der freien Langobarden der « Munt und Gefolgschaft » des Adels zu unterstellen, besteht nach dem Edictum Rothari darin, daß der Herr den Knecht wohl fulcfree erklärte und ihm am Kreuzweg die Freizügigkeit gewährte (et quattuor vias ei dederit), aber die 4 Handänderungen und die übrigen umständlichen Formen unterließ (et haamund a se, id est extraneum, non fecerit); dann sollte der Herr den ohne Erben sterbenden Freigelassenen (qui fulcfree factus est) beerben, gemäß cap. 225, und solange er lebte, sollte er mit ihm leben, als ob er sein Bruder oder sein anderer freier langobardischer Verwandter wäre (patronus cum ipso vivat, tamquam si cum fratrem aut cum alio parente suo libero langobardo). Der Freigelassene hatte also die Freizügigkeit, benutzte sie jedoch nicht, sondern blieb bei dem Herrn oder doch in dessen Nähe, wie vorher; dann war er zwar fulcfree, ja sogar auf gleicher rechtlicher Stufe wie sein Herr, nämlich wie sein Blutsverwandter, aber wenn er ohne Leibeserben und (wie aus cap. 225 hervorgeht) auch ohne letztwillig eingesetzte Erben starb, so fiel sein Nachlaß nicht an den Königshof, sondern an den ihm immer noch nahestehenden Herrn. Das war durchaus verständlich, denn die Öffentlichkeit hatte ja von der völligen Freilassung formell keine Kenntnis erhalten. Ob römisches Recht zu Gunsten des Erbrechts des Herrn gewirkt hat (vgl. Dig. XXXVIII tit. 2 de bonis libertorum), braucht hier nicht untersucht zu werden; möglich wäre es.

Aus den Fällen 3 und 4 ergibt sich einmal, daß der nach der vierten Art Freigelassene zwar öffentlich nicht als haamunt anerkannt ist, daß er jedoch freizügig ist und über sein Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen verfügen kann, wie ein Bruder des frühern Herrn. Zweitens: Der haamunt gewordene, der keine Erben hinterläßt, wird durch den Königshof beerbt, wie der « in votum regis » Freigelassene; der Rechtsgrund für das Erbrecht des Königshofes ist aber offenbar nicht für beide der gleiche: der Anspruch des Königs war wohl selbstverständlich bei dem « in votum regis » Freigelassenen; der erblose haamunt aber wurde durch den König

beerbt, gleich wie jeder andere erblos verstorbene Langobarde (Ed. Roth. c. 223). Das Recht des Königshofes auf die Verlassenschaft des Erblosen braucht nicht auf einer (durch Waas unterstellten) allgemeinen Königsmunt über alle freien Leute zu beruhen: die Langobardenkönige waren ja in die Rechte der römischen Kaiser eingetreten (vgl. Pasquale Villari. Le invasioni barbariche in Italia (1920) 274 und 279); dazu gehörte unter anderm das Recht auf die erblosen Verlassenschaften (bona vacantia). Die « curtis regia », der die erblose Verlassenschaft nach dem Edictum Rothari zufiel, entsprach genau dem fiscus oder dem aerarium der spätrömischen Kaiser (Codex X tit. 10 de bonis vacantibus et de incorporatione). Unter «haamunt» war wohl das gleiche zu verstehen, wie unter «selpmunt»; den freien Frauen der Langobarden war es versagt, « in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia vivere»; die «Selbmunt» war, wie sich schon aus dieser Feststellung ergibt, der regelmäßige Rechtszustand der freien Männer (Ed. Roth. c. 204); die Vorsilbe «haa» könnte vielleicht verwandt sein mit dem gothischen « sves » = proprium, das Jb. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 491 (4. Aufl. II, S. 1) nachweist. Jedenfalls beweist das einzige Wort « selpmundia », daß der « freie » langobardische, erwachsene Volksgenosse unter seiner eigenen Herrschaft stand, also das Selbstbestimmungsrecht besaß.

Die neue Auslegung, die Waas dem Wort fulcfree gibt, wird vollends widerlegt durch ein Gesetz des Königs Liutprand (Ziff. 9, III) vom Jahr 717 (Schulausgabe Friedr. Bluhme 1869, S. 89): « Wenn einer seinen Knecht konnte; wie schon zur Zeit der Volksrechte empfohlen wurde, den Beweis der Freilassung urkundlich zu sichern, läßt sich nicht nur aus dem Bestehen der Formeln schließen, sondern wird z.B. in der Lex Burgundionum ausdrücklich gesagt (c. 88: ... observandum est, ut manumittere volens aut per scripturam ... servum ... manumittat, aut ... non minus conlata manumissio quam quinque aut septem ingenuorum hominum testimonio roboretur; quia nec per scripturam manumittens minorem numerum convenit adhibere). Es geht also nicht an, aus der Markulf'schen Formel zu schließen, « ohne Schutzherrschaft kann augenscheinlich keine Freiheit bestehen » (S. 74). Es kam eben nicht selten vor, daß entlaufene Sklaven sich als Freie ausgaben; wollte ein wirklich Freigelassener sich solchen Verdachtes erwehren, so mußte er, weil ihm keine freien Verwandten beispringen konnten, einen Beistand beiziehen und zwar am besten einen, der in der Befreiungsurkunde schon vorgesehen war und dessen Vollfreiheit natürlich sicherstehen mußte.

Vor dem Gewicht der überlieferten Urkunden hält somit die von Waas aufgestellte Lehre einer germanischen, althergebrachten und allgemeinen « Munt- und Gefolgschaftsverfassung » nicht Stand.

Was das späte Mittelalter betrifft, so ist Waas beizustimmen, daß «nur die Untersuchung einzelner Landschaften und Herrschaftskreise, in denen Freie vorkommen, hier weiterführen kann» (S. 78). Seine auf diese Zeit bezüglichen Ausführungen brauchen deshalb hier nicht näher geprüft zu werden. Nur, wie Waas den bekannten Gunstbrief Kaiser Friedrichs II. von 1240 für Schwyz (S. 82) auslegt, als Verfügung, wodurch der Kaiser die Schwyzer Landleute in « besondern Königsschutz d.h. in die Königsmunt» genommen habe, mag noch erwähnt sein. Ich bezweifle, daß die Rechtslage so deutlich ist, wie Waas glaubt, daß die darin erwähnte « Königsfreiheit, d. h. die Freiheit der Reichsunmittelbarkeit » die « Untertänigkeit unter königliche Muntherrschaft» bedeute. Zugegeben, daß über den Gemeinfreien die Königsgewalt stand. Diese Königsgewalt erschöpfte sich aber in der Gewährung des königlichen Rechtschutzes und in dem Recht auf besondere Leistungen der Freien (Heeres- und Gerichtsfolge; Bede). Der Rechtsschutz des Königs versagte gar oft, meistens « waz ir herre, der römsche keyser ze verre», wie Justinger (ed. G. Studer, 1871, S. 17) um 1420 sagte, weshalb « alle erber stette gedenken, daß si sich selber bewarn und die hoffnung uf ir herren nit sparen».

Die Bemerkung, welche Waas im Schluß seiner Untersuchung macht (S. 104), daß die «bittere Erfahrung der Lebensunsicherheit des Einzelnen in einem schwachen Staate — in den Krisenjahren vor der Machtergreifung — wieder zu der auch dem alten deutschen Freiheitsgedanken innewohnenden Grunderkenntnis von der Verbundenheit von Gesamtheit und Einzeldasein, von Schutz und Freiheit» geführt habe, gibt vielleicht den Schlüssel zu der subjektiven Einstellung, von der aus er geschrieben hat.